

VIII.

Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen
Julius und Heinrich Julius.

Nach handschriftlichen Quellen dargestellt vom Oberlehrer Dr. M. Wiener
in Hannover.

Es ist bekannt, daß, wie bereits Herzog Erich II. im Jahre 1553, so auch Herzog Heinrich der Jüngere im Jahre 1557 ein Verbannungsdecret gegen die Juden erließ. In diesem Decrete thut der zuletzt genannte Herzog allen Juden, die in seinem Fürstenthume wohnen oder außerhalb desselben sich niedergelassen haben, jedoch von ihm Schutz- und Schirmbriefe besitzen, zu wissen, daß, nachdem ihm bekannt geworden, wie durch ihre Unterstützung zum Nachtheile des allgemeinen Besten nicht allein das Verbrechen der Falschmünzerei getrieben, sondern auch der Erbfeind des christlichen Glaubens, nämlich der Türke, alle Kundschaft aus der Christenheit bekomme, er nicht länger dulden könne, daß Juden in seinem Fürstenthume wohnen oder gar sich seines Schutzes und Schirmes erfreuen sollen. Er kündige daher ihnen allen, keinen ausgenommen, das Wohnrecht wie sein Geleit auf und sollten sie bis zu den nächsten Pfingsten allen ihren Gläubigern ihre Schulden bezahlen und innerhalb dieser Frist sein Land mit den Ihrigen verlassen, sich später dagegen weder darin zeigen, noch, falls sie in andern Gebieten sesshaft wären, seine Schutzbriefe ferner gebrauchen. Würde ein Jude aber nach diesem Termine in seinem Fürstenthume betreffen oder triebe er darinnen oder anderwärts, auf des Herzogs Schutzbrief gestützt, Handel oder Wucher, so solle er dafür ernste Strafe zu